

ITALIEN: UMSATZSTEUER / MEHRWERTSTEUER - MOSS MINI ONE STOP SHOP

Ab 1.1.2015 sind Dienstleistungen der Telekommunikation von Fernsehen und Rundfunk und elektronische Dienste aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2008/8 für private EU-Bürger (also Transaktionen B2C) im Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers mehrwertsteuerpflichtig. Das verpflichtet die Dienstleister, sich in jedem EU-Staat zu identifizieren und in jedem Staat der Pflicht der Steuererklärung und -zahlung nachzukommen, oder aber sich im MOSS (mini one stop shop), für die internationalen MwSt.-Verpflichtungen einzutragen, einem fakultativen Instrument, das für die Unternehmen die Bürokratie erleichtert. Die Dienstleister, die diese Dienste bereits anbieten, mussten sich bis zum 31.12.2014 im MOSS eintragen, wenn sie diese Lösung nutzen wollten, oder sie müssen sich im Jahr 2015 eintragen - vor Beginn der Dienstleistung - oder aber spätestens bis zum 10. des Monats nach Beginn der Dienstleistung. Die Registrierung ermöglicht es allen Pflichten der Steuererklärung und -zahlung im Staat der Registrierung (bspw. in Italien) nachzukommen und es den it. Steuerbehörden zu überlassen, die entsprechenden Daten an die einzelnen Staaten weiterzuleiten. Die Registrierung im MOSS erfolgt elektronisch (www.agenziairte.gov.it) und erleichtert die Steuererklärung und -zahlung für die MwSt.. Die Erstattung erfolgt allerdings weiterhin nach dem bisherigen Verfahren; deshalb müssen die Dienstleister einschätzen, ob die Eintragung im MOSS für sie zweckdienlich ist.



M. Rubini

STUDIO RUBINI & PARTNERS
Associazione professionale tra dottori commercialisti

Dr. Marco Rubini | studiorubini@studiorubini.it

SEITE
13

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN**ITALIEN: FEHLERHAFTES PRODUKT: WER DARF DEN SCHADENSERSATZANSPRUCH STELLEN?**

Mit Urteil Nr. 26187 vom 12. Dezember 2014 hat das italienische Revisionsgericht festgelegt, dass der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, bei der jährlichen Steuererklärung begangene Fehler, die sich zu seinen Ungunsten auswirken, zu korrigieren, auch wenn die besagte Steuererklärung bereits Gegenstand einer Finanzgerichtssache ist.

Nur für den Fall von Fehlern, die dem Steuerzahler beim Ausfüllen der Steuererklärung unterlaufen sind und mit denen er sich selbst benachteiligt, ist es daher möglich, die Fristen gemäß Artikel 2 des DPR 322/1998 (Erlass des Präsidenten der it. Republik) zu überschreiten.

Das Gericht hat diese Entscheidung mit der Notwendigkeit begründet, das Prinzip der "Beitragsfähigkeit" gemäß Artikel 53 der italienischen Verfassung zu wahren, das verletzt werden würde, wenn man dem Steuerpflichtigen nicht die Möglichkeit ließe, die Fehler zu korrigieren, die ihm selbst zu seinem Nachteil unterlaufen sind.

Die vom Höchsten Gerichtshof bereits eingenommene Haltung gegenüber der Korrigierbarkeit und Strafbarkeit von Fehlern, die vom Steuerpflichtigen zu seinen Gunsten begangen wurden, bleibt hingegen unangetastet.



M. Petrucci



PG&Partners

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@pgpartners.it